

## FAQ Landesjugendplan

### **Was ist der Landesjugendplan überhaupt?**

Der Landesjugendplan umfasst alle Förderprogramme für Jugendliche des Landes Baden-Württemberg. Er wird jeweils gemeinsam mit dem Staatshaushaltsplan erstellt und vom Landtag beraten. Er stellt die Ausgaben des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Innenministeriums und des Umweltministeriums für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendhilfe detailliert dar.

### **Für welche Maßnahmen kann ein Zuschuss gewährt werden?**

Grundsätzlich können Jugendbildungs- und Jugendberufshilfsmaßnahmen bezuschusst werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) → Zuschüsse → Landesjugendplan.

### **Für welche Maßnahmen sind Anträge zu stellen?**

Ab dem Jahr 2016 sind nur noch für Praktische Maßnahmen, Fahrten zu Gedenkstätten, Freizeiten mit Finanzschwachen, Freizeiten mit Behinderten und Nichtbehinderten sowie für Jugendberufshilfseinrichtungen Anträge zu stellen. Für Lehrgänge bzw. Seminare und Pädagogische Betreuer bei Jugendberufshilfsmaßnahmen müssen keine Anträge mehr eingereicht werden.

### **Bis wann und wo muss ich meine Anträge einreichen?**

Bis zum 31. Januar des laufenden Jahres. Anlaufstelle ist die Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. (Kontakt zur WSJ: [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) ).

### **Kann ich einen Antrag stellen, auch wenn bis zum 31. Januar nicht alle Fakten (Teilnehmerzahl, Datum, Aufenthaltsort etc.) klar sind?**

Ja, das ist möglich, da die endgültigen Fakten/Zahlen erst im sogenannten Verwendungsnachweis genannt werden müssen/können.

### **Kann ich meinen Antrag auch nach dem 31. Januar noch einreichen?**

Ja. Dies sollte allerdings möglichst zeitnahe passieren. Der Antrag wird dann als Nachantrag geführt und unter Umständen am Ende der Auszahlungsperiode berücksichtigt. Die Maßnahme muss jedoch zwingend vor der Durchführung beantragt werden.

### **Wo finde ich die Formulare?**

Diese finden Sie bei den jeweiligen Maßnahmen auf [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) → Zuschüsse → Landesjugendplan.

### **Welche Grundvoraussetzungen muss ein Verein erfüllen, um zuschussberechtigt zu sein?**

Der antragstellende Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sein und eine Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung besitzen. Eine Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im Einklang mit der Vereinssatzung.

### **Kann ich die Anträge/Verwendungsnachweise auch per Fax oder E-Mail senden?**

Sofern die Formulare vollständig ausgefüllt wurden (inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift!), können die Antragsformulare auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis muss der Württembergischen Sportjugend (WSJ) allerdings im Original vorliegen.

**Wie erhalten wir den bewilligten Zuschuss?**

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Bewilligung des Zuschusses wird dieser im Idealfall auf das beim WLSB angegebene Vereinsjugendkonto überwiesen. Sollte ein solches Konto nicht existieren, wird der Betrag auf das Hauptvereinskonto transferiert. Auch dieses muss beim WLSB hinterlegt sein. Eine Überweisung auf ein privates Konto ist nicht möglich.

**Kann ich auch Mittel für Maßnahmen beantragen, die bereits durchgeführt wurden?**

Ja, allerdings nur für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01. des aktuellen Antragjahres durchgeführt werden bzw. wurden. Ansonsten ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich.

**Ist mein Verein „Träger der außerschulischen Jugendbildung“?**

Ein Sportverein ist dies von Grund auf zunächst einmal nicht. Ist er allerdings Mitgliedsverein des WLSB, und damit auch der WSJ, ist er auch Träger der außerschulischen Jugendbildung.

**Wie viele Anträge kann ich stellen?**

Die Anzahl der möglichen Anträge ist nicht begrenzt.

**Warum habe ich nach der Antragstellung kein Geld bekommen?**

Mit der Antragstellung ist es noch nicht getan. Die Maßnahme muss durchgeführt und binnen sechs Wochen nach Durchführung der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Anhand des Verwendungsnachweises wird die Zuschusshöhe berechnet, bewilligt und anschließend ausgezahlt.

**Wo finde ich die Richtlinien zum Landesjugendplan?**

Unter [www.wsj-online.de](http://www.wsj-online.de) oder unter [www.jugendarbeitsnetz.de](http://www.jugendarbeitsnetz.de) (Downloads / Zuschüsse).

**Können Trainingslager und/oder Turnierbesuche bezuschusst werden?**

Nein, sportartspezifische Maßnahmen werden gemäß den Richtlinien zum Landesjugendplan nicht gefördert. Zudem muss es sich dem Wortlaut nach um eine Jugenderholungsmaßnahme handeln, d.h. die Teilnehmer sollen sich erholen können und nicht mehrere Stunden pro Tag Sport treiben „müssen“.

**Wie lange muss eine Jugenderholungsmaßnahme dauern?**

Gemäß den Richtlinien muss eine Jugenderholungsmaßnahme mindestens fünf Tage andauern. Diese Dauer versteht sich ohne Unterbrechung. Ausnahme: vier Tage Dauer, wenn ein Feiertag vorausgeht oder folgt.

**Was ist ein „pädagogischer Betreuer“?**

Pädagogische Betreuer im Sinne des Landesjugendplanes sind alle während einer Jugenderholungsmaßnahme zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen beauftragten Personen. Diese müssen keine pädagogische Ausbildung vorweisen können. Die Betreuungsaufgabe muss ehrenamtlich übernommen werden.

**Für wen wird bei Jugenderholungsmaßnahmen ein Zuschuss gewährt?**

Der Zuschuss wird für die eingesetzten pädagogischen Betreuer gewährt, nicht etwa für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Damit soll die ehrenamtliche Arbeit im Jugendbereich honoriert werden. Der Zuschuss ist zweckgebunden und muss zunächst den eingesetzten Betreuern zugänglich gemacht werden.

**Wie viele Kinder und Jugendliche müssen bei einer Jugenderholungsmaßnahme dabei sein?**

Mindestens fünf.

### **Gibt es eine Altersbegrenzung bei Jugenderholungsmaßnahmen?**

Um die Kinder und Jugendlichen als Teilnehmer im Rahmen des Landesjugendplanes anerkennen zu können, müssen diese zwischen sechs und 18 Jahre alt sein. Bei Behindertenfreizeiten zwischen sechs und 26.

### **Was ist eine Jugendgruppenfahrt und wodurch unterscheidet sie sich von einer Heimfreizeit?**

Bei einer Jugendgruppenfahrt ist die gesamte Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad unterwegs. Zudem muss jede Nacht an einem anderen Ort übernachtet werden – Ausnahme: Segelfreizeit. Im Gegensatz dazu erfolgt die Unterbringung bei einer Heimfreizeit über die gesamte Dauer der Maßnahme in ein und demselben Heim, Zeltlager oder in derselben Jugendherberge.

### **Welche Fristen muss ich bezüglich einer Jugenderholungsmaßnahme einhalten?**

Für einen Teil der Jugenderholungsmaßnahmen ist die Antragsfrist der WSJ der 31. Januar. Bis dahin sollten Ihre Anträge auf der WSJ-Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme muss der sogenannte Verwendungsnachweis eingereicht werden.

### **Was versteht man unter einem Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel?**

Der Betreuer- bzw. Betreuungsschlüssel spiegelt die Teilnehmer-Betreuer-Relation wieder, nach der die Zuschusshöhe der durchgeführten Maßnahme festgesetzt wird.

Bsp.: Betreuerschlüssel bei Heimfreizeiten: 11:1

Dies bedeutet, dass pro 11 Teilnehmer ein pädagogischer Betreuer bezuschusst werden kann.

### **Muss ein Betreuer bei einer Skifreizeit eine gültige Lizenz besitzen, um als pädagogischer Betreuer anerkannt werden zu können?**

Nein, muss er nicht. Doch sofern alle eingesetzten pädagogischen Betreuer eine gültige DOSB-Lizenz besitzen, kann der Betreuerschlüssel 6:1 angewandt werden. Ansonsten der Schlüssel 11:1.

### **Für welches Jahr ist eine Maßnahme zu beantragen, die über den Jahreswechsel durchgeführt wird?**

Für das Haushaltsjahr, in dem der Großteil der Maßnahme stattfindet. Ausschlaggebend ist hier nicht der Beginn der Maßnahme.

### **Wie alt müssen die Betreuer sein?**

Der Leiter/die Leiterin der Maßnahme muss volljährig sein. Wenn dies der Fall ist, können andere Betreuungspersonen eingesetzt werden, die noch nicht 18, jedoch mindestens 16 Jahre alt sind.

### **Warum können manche Betreuer nicht bezuschusst werden?**

Gründe dafür können unter anderem sein, dass der Betreuer keine fünf Tage am Stück ganztätig beschäftigt war, er Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt bekommen hat, er Mitarbeiter des Veranstalters ist und er die Betreuung innerhalb seiner Arbeitszeit übernahm oder der Betreuer unter 16 Jahren alt war.

### **Können an den Freizeiten auch die Eltern teilnehmen?**

Sobald Eltern an einer Freizeitmaßnahme teilnehmen, gilt diese Maßnahme als Familienfreizeit. Diese kann nicht bezuschusst werden. Trotzdem ist es grundsätzlich möglich Eltern als pädagogische Betreuer einzusetzen.

**Welche Voraussetzungen müssen bei einer Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten eingehalten werden?**

1. die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern (höchstens 21 Tage)
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen angemessen pädagogisch betreut, gepflegt und untergebracht werden
3. es darf sich nicht um eine Familienfreizeit handeln
4. die Teilnehmer müssen zwischen sechs und 18 Jahre alt sein
5. die auf dem Einzelantrag angegebenen Einkommensgrenzen müssen wahrheitsgemäß angegeben werden

**Müssen die Anträge für eine Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten auch bis zum 31. Januar eingehen?**

Nein. Sie sollen der WSJ mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

**Was ist bei der Antragstellung bezüglich einer Jugenderholungsmaßnahme mit finanziell schwächer Gestellten zu beachten?**

In diesem Fall sind zwei Antragsformulare eingereicht auszufüllen. Das Formular A1 muss von einem Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen eingereicht werden. Zudem hat der Ausrichter der Jugenderholungsmaßnahme mit dem Formular A2 die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen.

**Was ist der Unterschied zwischen einem Seminar und einem Lehrgang?**

Der Unterschied liegt im Altersbereich der zuschussfähigen Teilnehmer. Seminare sollen für die Kinder und Jugendlichen (Altersbereich: 12 bis 26) der Vereine konzipiert sein. Jugendleiterlehrgänge sollen thematisch auf die Multiplikatoren eines Vereines (Jugendleiter, Jugendbetreuer etc.) ausgerichtet sein. Die Altersuntergrenze beträgt dabei 14 Jahre. Diese gilt als erreicht, wenn im laufenden Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet wird. Eine Altersbegrenzung nach oben existiert hier nicht.

**Was versteht man unter einem halben bzw. einem vollen Lehrgangstag?**

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt.

Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Ausschlaggebend ist hier nicht der Kalendermonat.

**Können Lehrgänge auch im Ausland durchgeführt werden?**

Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden. Wenn sich der Ort des Lehrgangs ausnahmsweise im Ausland befindet, sollte dies vorher mit der WSJ abgeklärt werden. Zudem muss dem Verwendungsnachweis die Ausschreibung beiliegen.

**Was ist bei den Inhalten eines Lehrgangs zu beachten?**

Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge.

Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

**Welche Themen können in einem Seminar behandelt werden?**

Inhalte eines Seminars können u.a. die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung sein.

**Wie lange darf ein Lehrgang/ein Seminar maximal dauern?**

Zehn Tage.

### **Was ist eine Praktische Maßnahme?**

Praktische Maßnahmen sind zeitlich befristete Projekte mit jungen Menschen, die keinen Seminarcharakter haben und sich mit speziellen Themen der Jugendbildung (siehe Richtlinien) befassen.

### **Was ist bei der Durchführung einer Praktischen Maßnahme zwingend zu beachten?**

Praktische Maßnahmen müssen zwingend aus drei Phasen bestehen:

1. Vorbereitungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer)
2. tatsächliche Durchführungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer)
3. Auswertungsphase (Personenkreis: Betreuer/Helfer/Organisatoren UND Teilnehmer).

Die drei Phasen müssen an unterschiedlichen Tagen stattfinden. Praktische Maßnahmen müssen mindestens 2/3 inhaltliche Anteile haben. Maßnahmen, die überwiegend Freizeitcharakter haben, sind nicht zuschussfähig.

### **Was muss ich, zusätzlich zu den offiziellen Formularen einer Praktischen Maßnahme, bei der WSJ einreichen?**

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und eine Projektbeschreibung beizufügen. Das offizielle Verwendungsnachweis-Formular (V7) ist durch eine Abrechnung und einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Maßnahme zu ergänzen.

### **Was ist unter einem Zuschuss für Jugenderholungseinrichtungen zu verstehen?**

Der Bereich der Jugenderholungseinrichtungen beinhaltet Zuschüsse für die Beschaffung, die Ausrüstung und für größere Reparaturen von Groß- (mehr als 6 Personen) und Gruppenzelten (für weniger als 6 Personen → Anschaffung von mindestens 5 Zelten erforderlich).

### **Warum wurde uns kein Zuschuss für unsere Jugenderholungseinrichtung gewährt?**

Nicht gefördert werden Anschaffungen wie Werkzeug, Küchenzubehör, Beleuchtung, Tische, Bänke, Sanitär, Hygienebereich, Matratzen etc. und feststehende Zelte eines Jugendzeltplatzes.

### **Was muss ich grundsätzlich bei der Zuschussbeantragung hinsichtlich einer Jugenderholungseinrichtung beachten?**

Um einen Zuschuss erhalten zu können, „darf“ der Kauf erst nach der Bewilligung durch die WSJ erfolgen. Mit dem Antragsformular muss ein Kostenvoranschlag des Verkäufers/Fachhändlers/Dienstleisters eingereicht werden.

### **Wird ein Zuschuss gewährt, wenn die Zelte von Vereinsmitgliedern selbst repariert werden?**

Ja, das ist möglich. Ehrenamtlich vorgenommene Reparaturen können ebenfalls angerechnet und bezuschusst werden (Stand 2015: 7,70€/Std.). Zuschüsse für Reparaturen werden allerdings nur für Zelte gewährt, nicht für andere Gegenstände (z.B. Feldbetten) oder Einrichtungen.

### **Aus welchen Bestandteilen muss der Verwendungsnachweis für eine Jugenderholungseinrichtung bestehen?**

Zusätzlich zum Verwendungsnachweis-Formular (V5) sind einzureichen:

- eine Zusammenstellung der Gesamtkosten,
- Fotokopien der Belege und
- eine Fotokopie des Inventarverzeichnisses.